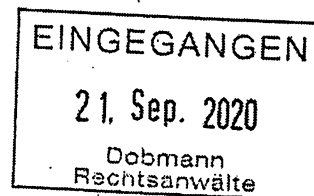


Amtsgericht Mitte

Az.: 16 C 5033/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

gegen

**Berliner Verkehrsbetriebe (Anstalt öffentlichen Rechts), Holzmarktstraße 15-17, 10179
Berlin**
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dobmann**, Bleibtreustraße 32, 10707 Berlin, Gz.: 33/126/19

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter Dr. Guski aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2020 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Beklagte bot am 18.03.2019 anlässlich des „Equal Pay Day“ Fahrkarten zu vergünstigten Konditionen an. Frauen und Personen, die sich als Frauen fühlen, konnten an diesem Tag am Alexanderplatz, wo die Beklagte eigens für die Aktion einen durch Personal bedienten Verkaufsautomat aufgestellt hatte, Tickets mit 21% Rabatt auf den regulären Fahrpreis erwerben. Die Verkaufsaktion vor Ort diente unter anderem der Förderung der Berichterstattung über die Aktion der Beklagten. Die Pressesprecherin der Beklagten äußerte gegenüber der Deutschen Presseagentur: „Das ist Männern gegenüber nicht fair, die ganze Aktion ist nicht fair.“ Der Kläger ist ein Mann und fühlt sich als solcher. Er begab sich am besagten Tag nicht zum Alexanderplatz.

Der Kläger behauptet, er habe eine Vielzahl von beruflichen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erledigen und sich dazu entsprechende Jahreskarten kaufen wollen. Mit einem „Frauenticket“ hätte er jedoch eine Schwarzfahrt und damit eine Straftat riskieren müssen. Der Kläger behauptet weiter, der tatsächliche Lohnunterschied zwischen Frauen und Männer liege deutlich unterhalb von 21%. Er ist der Ansicht, dass er im Sinne des AGG rechtswidrig benachteiligt worden sei, weil ihm kein Rabatt gewährt worden sei. Eine „positive Maßnahme“ im Sinne des § 5 AGG scheide aus, weil das Frauenticket weder geeignet sei, bestehende Lohnunterschiede auszugleichen, noch dieses Ziel in angemessener Weise verfolge. Es bestehe auch ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung, so dass § 20 Abs. 1 Nr. 3 AGG ausscheide. Ihm stünden ein Unterlassungsanspruch wegen indizierter Wiederholungsgefahr sowie ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens zu, den er auf 1.000 Euro beziffert.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Frauen oder Personen, die sich als Frauen fühlen, einen männlichen Personen nicht gewährten Rabatt auf das angebotene Fahrkartensortiment zu gewähren. Für jeden Fall der zu wieder Handlung gegen die Unterlassungsanordnung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000 € oder Ordnungshaft ihres Vorstandes von bis zu sechs Monaten im Einzelfall angedroht;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine billige Entschädigung in Geld für die erlittene Diskriminierung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass der Kläger am besagten Tag beabsichtigt hätte, ein vergünstigtes Ticket zu

erwerben, und dass ihm dieses verwehrt worden wäre. Zudem seien nur Frauen-Tagestickets als solche gekennzeichnet gewesen; das Kontrollpersonal sei angewiesen gewesen, die Nutzung durch Männer nicht zu beanstanden; Jahreskarten dagegen seien nicht besonders gekennzeichnet und daher übertragbar gewesen. Der Kläger sei auch nicht rechtswidrig diskriminiert. Die Aktion falle unter § 5 AGG, da sie sich gegen die Schlechterstellung von Frauen richte. Der Rabatt sei zudem im Sinne des § 20 AGG sachlich gerechtfertigt, da er weibliche Kundinnen, eine im öffentlichen Nahverkehr überdurchschnittlich repräsentierte Gruppe, gezielt anspreche. Zudem fehle die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Auch sei dem Kläger kein immaterieller Schaden entstanden. Ein Anspruch auf den Differenzbetrag einer Jahreskarte scheitere daran, dass der Kläger keine Jahreskarte erworben habe.

Entscheidungsgründe

I.

Die – nach Änderung des Klageantrags mit Schriftsatz vom 14.10.2019 (Bl. 29 der Akte) zulässige – Klage ist unbegründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 AGG. Es fehlt an einer rechtswidrigen Benachteiligung des Klägers.

a) Allerdings ist der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), gemäß § 19 AGG in Verbindung mit § 2 AGG eröffnet. Es handelt sich bei der streitgegenständlichen Ticketvergabe um ein Massengeschäft, das den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen betrifft, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auch liegt eine unmittelbare Benachteiligung gemäß §§ 1–3 AGG tatbestandlich vor, da der Kläger wegen seines Geschlechts keinen Zugang zu den vergünstigten Tarifen am besagten Tag hatte. Dies gilt sowohl für das Frauen-Tagesticket als auch für weitere Fahrkarten, die vergünstigt ausgegeben wurden. Für die erste Kategorie von Tickets hat die Beklagte eingeräumt, dass sie nur durch Frauen erworben werden konnten; für die zweite Kategorie hat die Beklagte den behaupteten fehlenden Zugang durch den Kläger unzulässigerweise mit Nichtwissen bestritten (Klageerwiderung vom 08.01.2020, S. 2, Bl. 47 der Akte), da es sich bei der Zugänglichkeit der ausgegebenen Fahrscheine um Tatsachen aus dem eigenen Wahrnehmungskreis der Beklagten handelt, § 138 Abs. 4 ZPO.

c) Ein Unterlassungs- oder Entschädigungsanspruch scheidet jedoch aus, weil die Aktion entgegen der Auffassung des Klägers im Sinne des AGG gerechtfertigt ist.

aa) Gemäß § 5 AGG ist ungeachtet der in den §§ 8 bis 10 sowie in § 20 benannten Gründe eine unterschiedliche Behandlung als sogenannte „positive Maßnahme“ zulässig, wenn bestehende Nachteile durch geeignete und angemessene Maßnahmen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Die Regelung geht auf europäisches Recht zurück (vgl. Artikel 5 der Richtlinie 2000/43/EG, Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG, Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 76/207/EWG und Artikel 6 der Richtlinie 2004/113/EG). Die ratio legis der Zulässigkeit „positiver Maßnahmen“ liegt erkennbar in der Dialektik des Antidiskriminierungsrechts begründet, wonach gewisse Benachteiligungen zur Bekämpfung von Benachteiligungen möglich sein sollen. Entscheidend ist, ob ein benachteiligendes Verhalten der Bekämpfung von Nachteilen dient und als Gegenmaßnahme erforderlich und angemessen ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/1780, S. 34) sollen gezielte Maßnahmen zur Förderung bisher benachteiligter Gruppen nicht nur durch den Gesetzgeber zulässig sein, sondern auch durch die Parteien eines privatrechtlichen Vertrags. Eine Maßnahme muss, um zulässig zu sein, nach objektivem Maßstab geeignet und angemessen sein.

Die Aktion der Beklagten diene dazu, Einkommensnachteilen von Frauen entgegenzuwirken (ebenso schon AG Mitte, Beschl. vom 13.03.2019 – 11 C 1002/19, S. 2, in einem parallel gelagerten Eilverfahren). Eine entsprechende Schlechterstellung von Frauen beim Arbeitslohn ist statistisch belegt. Obwohl der Kläger die von der Beklagten zugrunde gelegte Differenz – den konkreten „gender pay gap“ – in Höhe von 21% bestritten hat, war Beweis hierüber nicht zu erheben, weil sich die Tatsache der Schlechterstellung aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt. Laut Statistischem Bundesamt lag der sogenannte gender pay gap in der Bundesrepublik Deutschland höher als der Durchschnitt in der Europäischen Union (abrufbar unter <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/GenderPayGap.html>). Es kommt auch nicht darauf an, wie groß genau die Lücke zwischen Löhnen von Frauen und Männern tatsächlich ist, solange nur eine nicht unerhebliche Differenz besteht, die nicht durch die in Rede stehende Maßnahme überkompensiert wird.

Finanzielle Vergünstigungen für Personen, die weniger Einkommen und damit statistisch auch weniger finanzielle Mittel zur Verfügung haben, sind geeignet, den bestehenden finanziellen Nachteil wenigstens teilweise auszugleichen. § 5 AGG verlangt insoweit nicht, dass die in Rede stehende Maßnahme etwa für eine vollständige oder auch nur annähernde Kompensation der bestehenden Nachteile bewirke. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass – was klägerseits frei-

lich auch nicht vorgetragen worden ist – eine Überkompensation stattgefunden oder zu befürchten gewesen wäre. Angesichts des eng bemessenen Zeitraums von nur einem einzigen Tag kann auch keine Rede davon sein, dass die Beklagte mit unverhältnismäßigen Mitteln vorgegangen wäre. Ob die Vorteilsgewährung im konkreten Fall der Abwägung mit Rechtspositionen der von ihnen negativ Betroffenen – hier des Klägers – bedarf (so die Gesetzesbegründung, a.a.O., S. 34), ist zweifelhaft, da dies im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden hat. Der Kläger hat nichts vorgetragen, was über den bloßen Nichtzugriff auf die vergünstigten Tickets hinausgegangen wäre. Die Kompensation von Nachteilen gemäß § 5 AGG geht zwangsläufig mit Benachteiligungen bzw. Nichtvergünstigungen der ausgeschlossenen Personengruppen einher. Der Kläger konnte dagegen weiterhin auf die gewöhnlichen Ticketpreise zugreifen. Insofern vermag das Gericht keine Beeinträchtigung des Klägers zu erkennen, die im Rahmen einer Güterabwägung ein derartiges Gewicht hätte, dass die Rechtfertigung gemäß § 5 AGG ausscheiden würde.

bb) Darüber hinaus ist die Aktion der Beklagten auch gemäß § 20 Abs. 1 AGG gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift liegt keine unzulässige Benachteiligung vor, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt. Dies ist vorliegend zu bejahen.

Ein sachlicher Grund kann anerkanntermaßen in der gezielten Ansprache von Kundengruppen liegen (Bernhard Franke/Gisbert Schlichtmann, in: Däubler/Bertzbach [Hrsg.], Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 4. Auflage 2018, § 20 Rn. 20 m.w.N.). Dass durch die Aktion zum Equal-Pay-Day gezielt Frauen angesprochen werden sollten, hat die Beklagte – vom Kläger unwidersprochen – dargetan. Mit der Vergünstigung sollten Frauen als den Nahverkehr überdurchschnittlich nutzende Kundengruppe der Beklagten gewonnen und gebunden werden. § 20 Abs. 2 Nr. 3 AGG erfasst insbesondere Fälle, in denen Personen wegen des Geschlechts ein besonderer Vorteil gewährt wird und in denen ein Interesse an der Gleichbehandlung fehlt. Mit einer solchen Bevorzugung – die Gesetzgeber nennt insbesondere Preisnachlässe oder andere Sonderkonditionen bei der Durchführung von Massengeschäften – ist notwendigerweise eine Benachteiligung der anderen, nicht begünstigten Personen verbunden. Die Gesetzesbegründung lässt keinen Zweifel daran, dass begünstigende Maßnahmen wie die vorliegende nicht unter das Benachteiligungsverbot des AGG fallen sollen. Wörtlich heißt es (a.a.O.): *„Hier besteht kein Anlass, den Grundsatz der Gleichbehandlung durchzusetzen. Die gewährten Vergünstigungen reagieren nämlich entweder darauf, dass bestimmte Gruppen typischerweise weniger leistungsfähig sind: Rabatte für Schüler und Studenten etwa sind damit zu begründen, dass sie meist nicht über ein Erwerbseinkommen verfügen. Oder aber die Vergünstigungen bezwecken die gezielte Ansprache von Kundenkreisen, die der Anbieter anlocken möchte. Diese Maßnahmen sind al-*

so nicht diskriminierend, sondern im Gegenteil sozial erwünscht bzw. Bestandteil einer auf Wettbewerb beruhenden Wirtschaft. Ein Verbot dieser Praktiken würde auch den objektiv benachteiligten Personenkreisen nicht helfen, denn der Anbieter würde nicht mit der Erstreckung der Vorteile auf alle Kunden reagieren, sondern mit dem Verzicht auf jegliche Vergünstigung.“ Der Zweck des § 20 Abs. 2 Nr. 3 AGG, der die Möglichkeit einer sachlichen Rechtfertigung konkretisiert, besteht in diesem Zusammenhang erkennbar darin, den Adressaten des Benachteiligungsverbots eine gewisse, unter Marktbedingungen erforderliche Flexibilität bei der Behandlung ihrer Kundinnen und Kunden zu gewähren. In Fällen, in denen diese Möglichkeit ausgeschöpft wird, fehlt regelmäßig – wie hier auch – das Interesse an der Durchsetzung einer Gleichbehandlung, da Sondervergünstigungen aus betriebswirtschaftlichen Motiven heraus jedenfalls dann möglich bleiben sollen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Dass für die Rechtfertigung gemäß § 20 Abs. 1 AGG als „sachlicher Grund“ ein objektives sozial- oder wirtschaftspolitisches Interesse erforderlich sei (in diese Richtung AG Mannheim, Urteil vom 6. 6. 2008 - 10 C 34/08, NJW 2008, 3442: Auslastung des öffentlichen Nahverkehrs), ist der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen. Darauf kommt es indes auch nicht an. Die Zulässigkeit ergibt sich im vorliegenden Fall daraus, dass die gezielte Ansprache eines ganz bestimmten Kundenkreises vom Gesetzgeber nicht nur toleriert wird, sondern wettbewerbspolitisch ausdrücklich erwünscht ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers fehlt ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung nicht lediglich bei unwesentlichen bzw. „kleinen“ Vorteilen, sondern bereits dann, wenn die in Rede stehende Vergünstigung dem gesetzgeberisch gebilligten Zweck der Ausnahmegeschrift unterfällt. Dies ist hier der Fall. Die Beklagte steht als öffentliches Nahverkehrsunternehmen in ständigem und zunehmendem Wettbewerb mit anderen funktional substituierbaren Verkehrsmitteln. Es bestehen, von bloßer Reklame abgesehen, keine anderen wirksamen Möglichkeiten bestimmte Kundengruppen adäquat marktmäßig zu locken oder zu binden, es sei denn durch konditionenbezogene Vergünstigungen. Solche Vergünstigungen will der Gesetzgeber nicht verhindern. Zwar mögen sich auch dezidiert verbotene Benachteiligungen zuweilen als gezielte Kundenansprache tarnen (vgl. Thüsing, in: MünchKommBGB, 8. Aufl. 2018, § 20 AGG Rn. 42); es bestehen jedoch im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahme der Beklagten faktisch keine Vergünstigung dargestellt hätte, etwa weil es sich in Wirklichkeit um einen Normalpreis für Frauen, für Männer dagegen um überhöhte Preise gehandelt hätte. Somit ist die Aktion der Beklagten im Ergebnis nicht anders zu behandeln als günstiger oder freier Eintritt im Rahmen der „Ladies-Night“ einer Diskothek (Serr, in: Staudinger/Serr, 2018, § 20 AGG, Rn. 29 Thüsing, a.a.O., Rn. 43). Ebenso wenig fiel es unter das Benachteiligungsverbot, wenn die Beklagte vergünstigte Männer-Tickets zum Vatertag ausgeben würde, um mehr männli-

che Kunden für ihr Leistungsangebot zu gewinnen. Ob der Fall anders zu beurteilen wäre, wenn die streitgegenständliche Aktion der Beklagten sich nicht auf einen einzigen Tag beschränkt hätte, bedarf im vorliegenden Rahmen keiner Entscheidung.

2. Da es an einer unerlaubten Benachteiligung des Klägers durch die Beklagte im Sinne des AGG fehlt, besteht auch kein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer billigen Entschädigung in Geld gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG.

3. Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten teilt das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Guski
Richter

Verkündet am 15.09.2020

Girmann, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.09.2020

Girmann, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig